



Gemeinde **Meltingen**

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2012
Verfügung „Departement des Innern“ vom 14.03.2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Zuständigkeit	3
1.2 Aufsicht	3
1.3 Wahlen	3
1.4 Entschädigung	3
1.5 Gebühren	3
2. Bestattungswesen	
2.1 Meldepflicht	3
2.2 Totenglocke	3
2.3 Anordnungen für die Bestattung	4
2.4 Bestattungszeiten	4
2.5 Recht auf Bestattung	4
2.6 Ausnahmen	4
2.7 Einsargung	5
2.8 Aufbahrung	5
3. Grabstätte	
3.1 Grabtypen	5/6
3.2 Zeitbelegung	6
3.3 Grabesruhe /Räumung	6
3.4 Exhumierung	6
4. Grabmäler	
4.1 Allgemeines	6
4.2 Bewilligungspflicht	6
4.3 Werkstoffe	6
4.4 Abmessungen	7
4.5 Grabplatten	7
4.6 Ausnahmen	7
4.7 Vorschriftswidrige Grabmäler	7
4.8 Aufstellen der Grabsteine	7
4.9 Stellen von Grabmälern durch die Gemeinde	7
4.10 Vernachlässigung	7
5. Friedhof-Ordnung	
5.1 Vorschriften für Besucher	8
5.2 Bepflanzung	8
5.3 Pflege der Grabstätten	8
5.4 Spezielle Vorkommnisse	8
6. Schlussbestimmungen	
6.1 Haftung	8
6.2 Strafbestimmungen	8
6.3 Rechtsschutz	8
6.4 Inkraftsetzung	9

Die im Reglement aufgeführte männliche Form gilt für beide Geschlechter.

Gestützt auf §145 und §146 des Sozialgesetzes vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) erlässt die Gemeinde Meltingen das nachfolgende Reglement.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Gemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörigen Anlagen ist Eigentum der Gemeinde.

Für den Platz des Gemeinschaftsgrabes wird mit der Röm.-Kath.-Kirchgemeinde ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Für die sich aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben ist die Friedhofs-kommission zuständig und für dessen Einhaltung verantwortlich.

1.2 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist die Friedhofs-kommission verantwort-lich. Sie erstellen jährlich an den Gemeinderat ein Budget über die auszu-führenden Arbeiten.

Für die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten legt die Friedhofskommission dem Gemeinderat mindestens 2 Offerten vor. Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergabe!

1.3 Wahlen

Die Friedhofs-kommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die ge-wählten Mitglieder wählen den Präsidenten. Der Totengräber wird auf Ausschreib-ung hin durch den Gemeinderat beauftragt oder an eine Drittfirma vergeben. Die An-stellung oder der Vertrag wird in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

1.4 Entschädigung

Arbeiten welche von den Mitgliedern der Friedhofskommission von Amtes wegen geleistet werden, werden nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde entschädigt.

1.5 Gebühren

Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch den Gemeinderat aufgestellt und von der Gemeinde-versammlung genehmigt. (Siehe Anhang).

2. Bestattungswesen

2.1 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich auf dem Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein in Dornach oder auf der Gemeindeverwaltung zu melden.

Es sind die ärztliche Todesbescheinigung und gegebenenfalls Familienbüchlein vor-zuweisen.

2.2 Totenglocke

Die Trauerfamilie setzt sich mit dem Röm. Kath. Pfarramt in Verbindung und regelt das Läuten der Totenglocken.

2.3 Anordnungen für die Bestattung

Die Trauerfamilie setzt mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Totengräber, Friedhofwart).

2.4 Bestattungszeiten

Zwischen dem eingetretenen Tod oder Auffindung des Verstorbenen und der Bestattung, muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Präsidentenamt.

Die Bestattung erfolgt während den Wochentagen zwischen 09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.

Totgeborene Kinder dürfen auch morgens oder abends still beigesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Nach Verständigung der Gemeindeverwaltung, kann auch eine stille Bestattung erfolgen, die für die Abdankungsfeier und die Beerdigung nur den engeren Kreis der Hinterbliebenen in sich schliesst.

2.5 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof Meltingen werden, ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion, unentgeltlich bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen alter Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Meltingen gesetzlich Wohnsitz hatten.
- b) Leichen und Aschenurnen von auswärts Verstorbenen, die Ihren gesetzlichen Wohnsitz in Meltingen hatten (Spitäler, Altersheime usw.)
- c) Leichen und Aschenurnen von vorübergehend (maximal 3 Jahre) auswärts Wohnhafte gewesenem angehörig hier wohnhafter Familien. Hierfür ist beim Gemeindepräsident eine Bewilligung einzuholen.

2.6 Ausnahmen

Auf dem Friedhof Meltingen können ausnahmsweise und gegen Entgelt bestattet werden:

- a) Auswärts Verstorbene Gemeindeglieder
- b) Auswärts Verstorbene, die in Meltingen Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben.
- c) Auswärts Verstorbene, die sich um die Gemeinde Meltingen besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegen.

In allen Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidenten einzuholen. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Auswärts wohnende Gemeindeglieder und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Meltingen gegen Bezahlung einer aktuellen Grabplatzgebühr beantragen. Der Gemeindepräsident entscheidet über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist jedoch nicht möglich (Ausnahme siehe 3.2).

2.7 Einsargung

Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen. Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Die Särge sind mit vier Traggriffen zu versehen. Die Besorgung der Urne ist ebenfalls Sache der Angehörigen. Es wird empfohlen, Urnen aus Ton zu verwenden (ausser Gemeinschaftsgrab). Die Aschenurnen werden in der Regel vom Bestattungsunternehmen im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Kremation zur vereinbarten Zeit in der Kirche oder am Bestattungsort abgegeben. Die Särge werden ebenfalls zur vereinbarten Zeit in der Kirche oder am Bestattungsort abgegeben.

Die Gemeinde liefert für alle ein einheitliches Vortrag-Holzkreuz mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.

2.8 Aufbahrung

Für den Transport zu einem Aufbahrungsraum und danach zur Kirche/ Bestattungsort sind die Angehörigen besorgt.

Särge von Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit litten, werden nicht geöffnet.

3. Grabstätte

3.1 Grabtypen

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattung
1,80 m x 0,90 m x 1,80 m (L x b x T)
- Kindergräber Kinder unter 10 Jahren
1,20 m x 0,60 m x 1,20 m (L x b x T)
- Reihengräber für Urnenbestattungen
0,80 m x 0,55 m / Tiefe der Urne 0,80 m

Familiengräber und Gräber ausserhalb der erwähnten Möglichkeiten sind nicht gestattet. Bei Erneuerung des Friedhofs kann der Gemeinderat auch andere Grabtypen und Abmessungen zulassen oder vorschreiben.

- Gemeinschafts-Urnengrab
Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen in einer verrottbaren Urne beigesetzt.
- Es ist möglich:
 - Den Namen des Verstorbenen auf einer einheitlichen Schriftplatte anbringen zu lassen.
 - Die Schriftplatte wird mit Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr beschriftet. Für die Beschriftung der Schriftplatte ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Für die Kosten haben die Angehörigen aufzukommen (siehe Gebührenordnung). Die Schriftplatte wird mindestens 20 Jahre belassen. Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes durch Angehörige ist nicht gestattet.

- Auf dem Rasenfeld dürfen keine Vortragskreuze, Kränze, Blumen, Kerzen usw. hingelegt werden, diese können an der Rückseite der Treppenmauer neben der Namensplatte deponiert werden. Nach 30 Tagen wird jedoch alles durch den Friedhofwart entfernt.
- Das Verzeichnis (Rasterplan) über die Belegung des Gemeinschaftsgrabes wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

3.2 Zeitbelegung

Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab mit einer Erdbestattung oder mit Urnenbestattung ist möglich, wenn die Ruhezeit der Erdbestattung noch 15 Jahre beträgt (Ausnahmen bewilligt der Gemeindepräsident).

3.3 Grabesruhe/ Räumung

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann der Gemeinderat sie entsprechend verlängern. Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von zwei Monaten zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Friedhofkommission geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmäler, Pflanzen usw. bestehen nicht.

3.4 Exhumierung

Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde in Anwendung von §146 Abs. 3 des Sozialgesetzes erfolgen.

4. **Grabmäler**

4.1 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

4.2 Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden, sind dem Präsidenten der Friedhofkommission zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Doppel im Massstab 1:10 zu enthalten.

Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuchs darf kein Grabmal aufgestellt werden.

4.3 Werkstoffe

Für Grabmäler darf Naturstein oder bearbeiteter Kunststein verwendet werden. Stark glänzende Materialien sind nicht erlaubt. Andere Grabmalarten fallen unter 4.2 Die Friedhofkommission entscheidet über die Zulassung.

4.10 Vernachlässigung

Aus Vernachlässigung oder anderen Gründen wird durch die Gemeinde nach 2 Jahren auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabmal erstellt.

5. **Friedhof-Ordnung**

5.1 Vorschriften für Besucher

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nur an der Leine gestattet.

5.2 Bepflanzung

Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf nicht über das Grabmal hinausschauen. Beim Urnengrab ist zur Bepflanzung der Platz vor der Grabplatte bis zum Weg zu nutzen. Die Fläche zwischen den Urnengräbern darf nicht bepflanzt werden.

5.3 Pflege der Grabstätten

Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für Kränze, Blumen und für Abfälle steht eine Grüngutmulde zur Verfügung. Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das eventuelle Richten von schiefstehenden Grabmälern.

Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Friedhofwart auf Kosten der Gemeinde auf einfache Weise in Ordnung zu halten. Die Platten zwischen den Grabsteinen werden durch den Friedhofwart gelegt.

5.4 Spezielle Vorkommnisse

Über Vorkommnisse, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse, Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

6.2 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter mit Bussen bestraft.

Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

6.3 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekurriert werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1).

6.4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der **Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012** und der **Genehmigung des Departements des Innern vom 14.03.2013** in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Oktober 1962

Die Gemeindepräsidentin ad Interim: Die Gemeindeschreiberin:

Regina Jeger-Borell

Mirjam Jeker